

**DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10 072/572-1.1/82

Ankäufe österreichischer
Waren durch das Bundesheer;Anfrage der Abgeordneten
Dr. FEURSTEIN und Genossen
an den Herrn Bundesminister
für Landesverteidigung,
Nr. 1888/JII-4084 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode1870 IAB
1982 -07- 05
zu 1888 JHerrn
Präsidenten des NationalratesParlament
1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. FEURSTEIN und Genossen am 17. Mai 1982 an mich gerichteten Anfrage Nr. 1888/J, betreffend Ankäufe österreichischer Waren durch das Bundesheer, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den einleitenden Ausführungen der vorliegenden Anfrage ist zu bemerken, daß das Bundesministerium für Landesverteidigung seit jeher bemüht ist, bei der Beschaffung von Wirtschaftsgütern nach Möglichkeit österreichischen gegenüber ausländischen Waren den Vorrang einzuräumen. Hierbei sind in aller Regel die Lieferfristen in den Ausschreibungsbedingungen so großzügig bemessen, daß den anbietenden Firmen bei ihrer Beteiligung an einer Ausschreibung keinerlei Schwierigkeiten entstehen. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Eigenart der militärischen Aufgabenstellung den vorerwähnten Grundsätzen bei der Auftragsvergabe gelegentlich gewisse Grenzen setzt. Sieht man davon ab, daß bestimmte Güter im Inland nicht produziert werden und das Bundes-

- 2 -

heer in solchen Fällen jedenfalls auf Importe angewiesen ist, so kann es ausnahmsweise auch geboten erscheinen, kürzere als sonst übliche Liefertermine zu setzen, weil die erwähnte besondere Aufgabenstellung rasches Handeln erfordert.

Was nunmehr den Anlaßfall für die gegenständliche Anfrage betrifft, so bewirkte die plötzliche Notwendigkeit, das neuinstallierte Flüchtlingslager in GÖTZENDORF rasch mit Bettwäsche auszustatten, einen Engpaß bei Leintüchern, der kurzfristig behoben werden mußte; die Kürze der Ausschreibungsfrist bzw. der Lieferfrist erklärt sich daher ausschließlich aus der besonderen Dringlichkeit der Beschaffung. Wenn die Ausschreibungsbedingungen dahingehend kritisiert werden, "daß kein österreichischer Textilerzeuger diese erfüllen konnte", so ist diesem Vorwurf entgegenzuhalten, daß das Bundesministerium für Landesverteidigung in Anbetracht der besonderen Dringlichkeit dieser Beschaffung von der Erwartung ausgegangen ist, es würden nur jene Firmen Angebote einbringen, die über entsprechende Lagerbestände verfügen. Von einer Bevorzugung von Textilimportfirmen kann daher keine Rede sein, zumal es immerhin vier österreichischen Firmen möglich war, mitanzubieten. Im übrigen erfolgte die gegenständliche Ausschreibung in voller Übereinstimmung mit der ÖNORM A 2050 bzw. den Richtlinien für die Vergebung von Leistungen durch Bundesdienststellen im Rahmen des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen.

Im einzelnen beantworte ich die gegenständliche Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Einer Anweisung im Sinne der Fragestellung bedarf es nicht, weil bereits derzeit die Ausschreibungsbedingungen

- 3 -

grundsätzlich so gestaltet werden, daß österreichische Produzenten als Anbieter auftreten können. Im konkreten Fall ist - wie schon erwähnt - darauf zu verweisen, daß vier österreichische Firmen mitangeboten haben.

Zu 2:

Da nach den erwähnten Vergaberichtlinien das Prinzip des Bestbieters gilt, war der Auftrag an die Firma Chemie-Hütte/Linz zu vergeben. Von einer Bevorzugung der Firma Chemie-Hütte/Linz kann daher keine Rede sein.

2. Juli 1982

